

## Hinweise zur Wohnungsgeberbestätigung

Alle Wohnungsgeber sind ab dem 1.11.2015 durch § 19 Bundesmeldegesetz verpflichtet, ihren neuen Mietern eine Wohnungsgeberbestätigung auszustellen; dies soll Scheinmeldungen verhindern.

Bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug aus einer Wohnung (z.B. Wegzug ins Ausland oder ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) ist vom Wohnungsgeber diese Bestätigung auszustellen. Diese Bescheinigung muss der Meldebehörde bei der Anmeldung vom Bürger vorgelegt werden.

Personen, die in ein Eigenheim ziehen, müssen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung vorlegen.

Die Anmeldung - mit Wohnungsgeberbescheinigung - muss innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug erfolgen.

Die Wohnungsgeberbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Name und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatums
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen.

Der Mietvertrag enthält nicht alle erforderlichen Angaben und kann deshalb leider nicht die Wohnungsgeberbescheinigung ersetzen.

Das Formular der Wohnungsgeberbestätigung ist als Download auf unserer Homepage [www.suessen.de](http://www.suessen.de) verfügbar oder im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich.

Wohnungsgeber ist jeder, der einem anderen Wohnraum zur Verfügung stellt!

Das können sein: Wohnungseigentümer oder von ihnen Beauftragte, insbesondere die zuständigen Hausverwaltungen. Es können aber auch Hauptmieter als Wohnungsgeber fungieren, wenn sie Zimmer ihrer Wohnung untervermieten.

Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt, Frau Eberhardt wenden. Tel. 07162-9616-721